

Amt für Verkehr, 17.03.2020, 3003

Herr Lewald

600

z.H. Frau Ostermann, m.d.B. um Verteilung an StEA-Mitglieder

Sitzung des StEA am 24.03.2020

Hinweis zu TOP 5.1 (Nachtragsvorlage 10241/2014-2020/1: Tempo-30-Beschilderung mit zeitlicher Beschränkung – Beschluss des Seniorenrates vom 19.02.2020)

In o.a. Angelegenheit möchte die Verwaltung darauf hinweisen, dass es sich bei Supermärkten nicht um schutzwürdige Einrichtungen handelt.

Die schutzwürdigen Einrichtungen, für die erleichtert eine Tempo-30-Strecke angeordnet werden kann, sind abschließend in § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO genannt. Hierzu gehören:

- Kindergärten
- Kindertagesstätten
- Allgemeinbildende Schulen
- Förderschulen
- Alten- und Pflegeheime
- Krankenhäuser

Bei der Prüfung der Ergänzung der Beschilderung ist insbesondere darauf abzustellen, ob bereits vorhandene Beschilderungen nur bezüglich der schutzwürdigen Einrichtung angeordnet worden sind oder ob diese ganztägig gelten sollen, da auch andere Gründe zu der Anordnung geführt haben.

Aus Sicht der Verwaltung ist des Weiteren fraglich, was mit der angeregten zusätzlichen Beschilderung gemeint ist. Grundsätzlich sollen nach Abschnitt III Nr. 47 Buchst. b VwV-StVO zu § 39 StVO nicht mehr als zwei Verkehrszeichen und zwei Zusatzzeichen, also insgesamt 4 Schilder, an einem Pfosten hängen, um die Übersichtlichkeit und Wahrnehmbarkeit für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Daher empfiehlt die Verwaltung, dass der Seniorenrat seinen Beschluss konkretisieren sollte.